

# Satzung

## für den Kindergarten der Gemeinde Villenbach

Die Gemeinde Villenbach erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Villenbach ist Träger eines Kindergartens nach Art. 2 und 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG):

#### **Kindergarten „Spatzennest“, Am Kirchberg 7.**

Der Kindergarten wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

### § 2 Aufgabe und Verwaltung der Kindergärten

- (1) Der Kindergarten ist eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (2) Der Kindergarten nimmt die in Art. 10 ff BayKiBiG bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jedem Kindergarten ein Elternbeirat (Art. 14 BayKiBiG) einzurichten.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kindergartens obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen.
- (5) Durch den Betrieb des Kindergartens erstrebt die Gemeinde Villenbach keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gefördert werden soll.

- (6) Überschüsse sollen durch den Betrieb des Kindergartens nicht erzielt werden. Sollte sich entgegen dem Willen des Gemeinderates ein Überschuss ergeben, ist dieser für Zwecke des Kindergartens zu verwenden. Fehlbeträge werden durch Zuschüsse der Gemeinde ausgeglichen.

### **§ 3 Aufnahmebestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Villenbach gewährleistet, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze zur Verfügung stehen. Die Angebote im Kindergarten richten sich an Kinder unter drei Jahren und an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (2) Neuaufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01.09. eines jeden Jahres. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Gemeinde in Absprache mit der Kindergartenleitung. Die Höchstzahl der im Kindergarten aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde bestimmt. Nach Vollbelegung eingereichte Aufnahmeanträge werden vorgemerkt und berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit ergibt.
- (3) Die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Villenbach haben (Gastkinder), erfolgt nach Art. 23 BayKiBiG.
- (4) Beim Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am 3. Tag bekanntzugeben. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig, so kann für dieses Kind ein anderes Kind aufgenommen werden. Für das unentschuldigte ferngebliebene Kind besteht kein Anspruch auf erneute Aufnahme in den Kindergarten.

### **§ 4 Abmeldung durch Erziehungsberechtigte**

- (1) Die Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Während der letzten vier Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

## **§ 5 Gesundheitspflege**

- (1) Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand in den Kindergarten zu entsenden. In den Aufenthaltsräumen der Kindergärten haben die Kinder Hausschuhe zu tragen.
- (2) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt. Die Kindergartenleitung soll von der Erkrankung durch die Personensorgeberechtigten des Kindes unverzüglich benachrichtigt werden.

An übertragbaren Krankheiten erkrankt gewesene Kinder können erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder zum Besuch des Kindergarten zugelassen werden.

## **§ 6 Öffnungszeiten, Ferien**

- (1) Der Kindergarten ist mit Ausnahme der Samstage und der Sonn- und Feiertage sowie der nachstehenden Ferienzeiten ganzjährig geöffnet:

Die Ferienzeit dauert

<u>über Weihnachten:</u>	von 24. Dezember bis einschl. 6. Januar
<u>über Ostern:</u>	in der Woche nach Ostern

Die Sommerferien des Kindergartens sollen nach Möglichkeit in die großen Schulferien fallen. Sie betragen höchstens 3 Wochen. Der 1. Bürgermeister kann die Ferien kurzfristig verlängern oder verkürzen. Beginn und Ende der Ferien werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die tägliche Öffnungszeit wird wie folgt festgesetzt:  
Montag mit Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- (3) Der 1. Bürgermeister kann aus betrieblichen Gründen oder wegen sonstiger Umstände eine Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten (Abs. 1 und 2) vornehmen. Aus zwingenden Gründen kann der Kindergarten vorübergehend geschlossen werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist die Kindergartenleitung befugt, die Betreuungszeiten unwesentlich zu ändern.
- (5) Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den in Absatz 2 festgesetzten Schlusszeiten.

## **§ 7 Haftung**

Die Haftung der Gemeinde Villenbach als Träger des Kindergartens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Sonstiges**

Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindergartenbetrieb ernsthaft und fortgesetzt stören, können vom 1. Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Villenbach vom 30.11.2001 außer Kraft.

Villenbach, den 10.05.2006

Mengele  
1. Bürgermeister